

Betreff
1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Plön

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 2 - Finanzen und interner Service	<i>Datum</i> 29.09.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Felix Senz	
<i>Aktenzeichen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Hauptausschuss der Stadt Plön (Vorberatung)	27.11.2023	Ö
Ratsversammlung der Stadt Plön (Entscheidung)	13.12.2023	Ö

Sachverhalt:

Die Stadt Plön erhebt auf Grundlage der Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Plön vom 16.12.2020 für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet eine Zweitwohnungssteuer. Der Steuersatz beträgt dabei gemäß § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung aktuell 3,4 %.

Aufgrund der Beratungen in der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 08.05.2023 beschlossen, dass der Steuersatz für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer von bisher 3,4 % auf künftig 4,5 % angehoben werden soll.

Für die Umsetzung des Beschlusses hat die Verwaltung eine entsprechende Nachtragssatzung erarbeitet. Diese ist der Verwaltungsvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung sieht ein Inkrafttreten zum 01.01.2024 vor, da eine rückwirkende Steuererhöhung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist. Aus diesem Grund wird sich die Erhöhung des Steuersatzes erst ab dem Haushaltsjahr 2024 bemerkbar machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei aktuellen Erträgen aus der Zweitwohnungssteuer in Höhe von ca. 160.000 Euro führt die Erhöhung des Steuersatzes zu Mehrerträgen in Höhe von ca. 51.000 Euro. Die finanziellen Auswirkungen werden sich ab dem Haushaltsjahr 2024 bemerkbar machen.

Klimarelevanz & Begründung: Positiv Negativ keine

Beschlussvorschlag:

Die 1. Nachtragssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Plön vom 16.12.2020 wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.

I.A.
Senz

Anlagen:

1. 1. Nachtragssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Plön vom 16.12.2020

1. Nachtragssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Plön vom 16.12.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 3 Abs. 1 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), jeweils in ihrer geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Plön vom 13.12.2023 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt 4,5 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Plön vom 16.12.2020 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Plön, den

Stadt Plön
Die Bürgermeisterin

Mira Radünzel-Schneider

Veröffentlicht:

Plön, den

Stadt Plön
Die Bürgermeisterin

Mira Radünzel-Schneider